Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 35.

(Nr. 11937.) Gesetz über die Verlegung des Amtsgerichts in Wittlage nach Bad Essen. Vom 24. Juni 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1878 (Gesetzsamml. S. 275) wird der Sitz des Amtsgerichts in Wittlage vom 1. Oktober 1920 ab nach Bad Essen verlegt.

Berlin, den 24. Juni 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Severing.

(Nr. 11938.) Verordnung, betreffend Ersatz der Eintragungen in die im Besitze der polnischen Behörden verbliebenen Grundbücher. Vom 16. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet gemäß Artikel 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

§ 1.

Für in Preußen belegene Grundstücke, welche in den im Besitze der polnischen Behörden verbliebenen Grundbüchern verzeichnet sind, gelten die Vorschriften der §§ 2 und 3.

§ 2.

Wird eine zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung in das Grundbuch beantragt, so hat das Grundbuchamt nach den ihm zu Gebote stehenden Unterlagen zu prüfen, ob die Eintragung zulässig ist. Ergibt diese Prüfung die Unzulässigkeit der Eintragung, so ist diese abzulehnen. Andernfalls ist der Antrag zuzulassen und dies dem Antragsteller mitzuteilen. Mit der Mitteilung dieser Zulassung erlangt der Antrag für die Rechtsänderung die gleiche Wirkung,

die mit der Eintragung in das Grundbuch verbunden ist. Solange die nach § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 erforderliche Bescheinigung der Steuerstelle nicht beigebracht ist, ist der Eintragungsantrag nicht zuzulassen.

Die Rechtsänderung ist nach Erlangung des Grundbuchblatts einzutragen, wenn der Inhalt des Grundbuchs ergibt, daß der Eintragungsantrag begründet war. Erfolgt eine Eintragung nicht, so ist zugunsten des gestellten Antrags eine Vormerkung oder ein Widerspruch einzutragen.

Wie zu verfahren ist im Falle einer Wiederherstellung des Grundbuchblatts, richtet sich nach den hierfür zu erlassenden besonderen Vorschriften.

§ 3.

Das Grundbuchamt hat ein Verzeichnis der nach § 2 Abs. 1 zugelassenen Eintragungen zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Berlin, den 16. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11939.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Braunkohlengesellschaft m. b. H. Gustav Hasse in Roßbach bei Weißenfels a. S. gehörigen Braunkohlengrube Gustav bei Roßbach und Nahlendorf im Kreise Querfurt. Vom 16. Juli 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Braunkohlengesellschaft m. b. H. Gustav Hasse in Roßbach bei Weißenfels a. S. zur Erweiterung des Betriebs ihrer Braunkohlengrube Gustav bei Roßbach und Nahlendorf im Kreise Querfurt durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 3. Juli 1920 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 16. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.